

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Geschäftsstelle des IDW  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

Übersendung per E-Mail:  
Stellungnahmen@idw.de

Kontakt: Stefanie Morfeld-Wahle  
Telefon: +49 30 2021- 2420  
Fax: +49 30 2021- 192400  
E-Mail: s.morfeld-wahle@bvr.de  
Unsere Zeichen:

AZ DK: IDW  
AZ BVR: IDW

11. Dezember 2017

**IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen  
der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9  
(IDW ERS HFA 48 – Modifikation finanzieller Vermö-  
genswerte)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und  
nehmen diese gerne wahr:

In IFRS 9 sind keine expliziten Vorgaben zur Beurteilung,  
wann eine Modifikation eines finanziellen Vermögenswertes  
substantiell ist, enthalten. Vor diesem Hintergrund sehen wir  
insbesondere die im Anhang beschriebenen Vorgaben eines  
Regelkonzepts zur Modifikationsprüfung durch das IDW kri-  
tisch. Fraglich erscheint uns, ob eine solche einengende Fest-  
legung auch international einheitlich erfolgen würde. Andern-  
falls befürchten wir Verwerfungen in der Rechnungslegung  
internationaler Konzerne sowie eine mangelnde Vergleichbar-  
keit von nationalen und internationalen Abschlüssen nach  
IFRS.

Tz. A4 und A9-11:

In dem Entwurf wird erstmals und abweichend vom Wortlaut  
des IFRS 9 eine Reihenfolge der Prüfung von Abgang und Mo-  
difikation festgelegt. Dies könnte so ausgelegt werden, dass  
im ersten Schritt, sofern die qualitative Beurteilung nicht be-  
reits zum Abgang führt, ein Teilabgang barwertig erfasst wer-  
den muss und erst in einem zweiten Schritt die Modifikation  
der verbleibenden Cashflows geprüft würde. Entsprechend  
würden Modifikationsergebnisse und insbesondere Verluste  
aus Modifikationen nur in vergleichsweise geringem Umfang  
tatsächlich vorkommen können.

Federführer:  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-0  
Telefax: +49 30 2021-1900  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Da der Standard keine Reihenfolge der Abgangsprüfung vorgibt, sollte dies aus unserer Sicht im Rahmen der individuellen Accounting Policy des Anwenders geregelt werden; damit würde international tätigen Konzernen eine konzernweit einheitliche Vorgabe ermöglicht. Wir sprechen uns gegen die explizite Festschreibung der Reihenfolge aus und plädieren daher für die Streichung des Schaubilds.

Tz. A2 und A4:

In Tz. A2 wird erläutert, dass der Rückgriff auf die Vorschriften zur bilanziellen Abbildung von Modifikationen bei finanziellen Verbindlichkeiten eine sachgerechte Vorgehensweise sei. Dies bedeutet, dass andere Vorgehensweisen ebenfalls denkbar und angemessen sind. Im Schaubild in Tz. A4 (letzter Prüfschritt) wird dagegen ausschließlich der Rückgriff auf die Regelung zur Modifikation von finanziellen Verbindlichkeiten erwähnt. Falls das Schaubild in der finalen Fassung beibehalten wird (vgl. vorherige Anmerkung), schlagen wir vor, den Text wie folgt zu formulieren: „**Beurteilung z. B. durch** Rückgriff auf die Regelungen zur Modifikation von finanziellen Verbindlichkeiten“.

Tz. A13:

Wir stimmen der Ausführung zu, dass eine quantitative Beurteilung entfallen kann, sofern die qualitative Beurteilung bereits zum Ergebnis einer substantiellen Modifikation führt. Aus unserer Sicht kann es zudem auch Fälle geben, in denen qualitative Indikatoren für die Beurteilung einer nicht-substantiellen Modifikation ausreichen. Wir sprechen uns daher für eine Erweiterung der Ausnahme auf solche Fälle aus.

Tz. A20:

Laut Tz. A20 ist bei einer nicht-substantiellen Modifikation der Bruttobuchwert des modifizierten finanziellen Vermögenswerts neu zu berechnen und ein Modifikationsgewinn oder -verlust im Periodenergebnis zu erfassen. Wir weisen darauf hin, dass unter Berücksichtigung einer gegenläufigen Veränderung der Risikovorsorge nicht zwingend ein Ergebniseffekt entsteht. Wir gehen davon aus, dass die Bruttobuchwertdifferenz auch direkt gegen den Verbrauch der Risikovorsorge gebucht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Gerhard Hofmann

i. V.



Stefanie Morfeld-Wahle